

Merkblatt

zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Merkblatt ist dem Antragsformular für den Antrag auf Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG beigelegt. Bitte füllen Sie den Vordruck vollständig aus und beachten Sie dabei folgende Hinweise. Reichen Sie das ausgefüllte Formular mit dem unter Punkt 6) genannten Unterlagen an die zuständige untere Denkmalschutzbehörde.

Grundlagen für die Ausstellung der Bescheinigung sind neben den Regelungen des EStG die Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG vom 09.08.1994 (MBI. LSA 71/1994).

Mit der Beachtung der Bescheinigungsrichtlinie bei der Erteilung der steuerlichen Bescheinigung wird sichergestellt, dass die im Rahmen der Auftragsverwaltung gegenüber dem Bund bestehende Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zur einheitlichen Anwendung der §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG erfüllt wird.

Die folgenden Hinweise geben auszugsweise den Inhalt der Bescheinigungsrichtlinie wieder:

- 1) Für Gebäude, die einen **eigenen Denkmalwert** haben, können Aufwendungen anerkannt werden, die nach Art und Umfang dazu erforderlich waren, das Gebäude als Baudenkmal **zu erhalten** oder **sinnvoll zu nutzen**.
 - a) Aufwendungen sind dann für die **Erhaltung des Baudenkmal**s erforderlich, wenn sie nach Art und Umfang dazu dienen, Merkmale zu erhalten, welche die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar waren, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig gewesen sein.
 - b) **Zur sinnvollen Nutzung** des Denkmals sind Aufwendungen dann erforderlich, wenn sie die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmal erhalten, wiederherstellen oder ermöglichen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmal an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse, wie z. B. der Einbau neuer Bäder oder Heizungen.

Aufwendungen, die ausschließlich der Optimierung der wirtschaftlichen Nutzung dienen, sind nicht begünstigt.

- 2) Bei Gebäuden, die **allein kein Baudenkmal**, aber innerhalb eines Denkmalbereiches nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) liegen, können Aufwendungen bescheinigt werden, die nach Art und Umfang **zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes** des Denkmalbereiches erforderlich sind.
- 3) Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmal (Umgebungsschutz), die **keinen eigenen Denkmalwert** besitzen, jedoch außerhalb des Denkmalbereiches liegen, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 4) Aufwendungen, die nicht bescheinigungsfähig sind:

- a) Aufwendungen für Neubauten, Anbauten, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen, auch wenn diesen Außenanlagen eine Denkmalqualität zukommt, sind grundsätzlich gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG nicht bescheinigungsfähig.
 - b) Der Wertersatz für die eigene Arbeitsleistung oder für unentgeltlich Beschäftigte, da nur tatsächlich angefallene Aufwendungen als Herstellungskosten im Sinne denkmalfachlich gebotener Aufwendungen nach den einkommenssteuerlichen Tatbeständen der §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG bescheinigungsfähig sind.
 - c) Kosten für die Anschaffung von Gerätschaften, Materialien etc., da es sich hierbei nur um Herstellungskosten für Baumaßnahmen, d. h. solche Kosten handelt, die unmittelbar entweder für den Verbrauch von Baumaterialien oder zur Inanspruchnahme von Diensten, die unmittelbar für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, handelt.
 - d) Aufwendungen für Baumaßnahmen, die nicht den Auflagen in der erforderlichen Genehmigung entsprechen.
- 5) Um prüfen zu können, ob Aufwendungen mit den unter Punkt 1) und 2) genannten Merkmalen entstanden sind, benötigen wir folgende Unterlagen:
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular,
 - Kopie der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, Baugenehmigung mit den denkmalbedingten Auflagen, wenn erforderlich auch der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder Kopie des Bauantrags,
 - **Originalrechnungen** mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Überweisungsbelege, Kontoauszüge oder Ähnliches),
 - Für den Fall, dass Sie nicht alleiniger Eigentümer, sondern Miteigentümer des denkmalgeschützten Gebäudes sind, die Kaufvertragsurkunde bzw. Angebots- und Annahmearkunde, **Originalrechnungen** mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen zur Gesamtanierung.

Die Rechnungen sind innerhalb der Gewerke/Bauteile chronologisch nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren.

Erforderlich ist vor allem die Vorlage aller Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvorschläge ersetzen keine Schlussrechnung.

Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Nicht eindeutig sind z. B. „Baustoffe“, „Kleineisen“ oder „Sanitärartikel“.

Pauschalrechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das der Pauschalrechnung zugrunde liegt, beigefügt ist.

Kürzen Sie bitte den Rechnungsbetrag um Aufwendungen, die offenkundig nicht für den Erhalt oder die sinnvolle Nutzung des Denkmals erforderlich sind. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, Lebensmittel, Tierzubehör, Gartengeräte und Ähnliches.

Bitte fassen Sie die zur Anerkennung beantragten Aufwendungen in Listen, getrennt nach Teilmaßnahmen, entsprechend Nummer 4) des Antrags zusammen. Teilmaßnahmen sind z. B. Dachdeckung, Fassade, Heizung, Sanitär usw. Die tabellarische Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer (entsprechend der von Ihnen vergebenen fortlaufenden Nummerierung)
- Rechnungsabsender

- Rechnungsart (Kurzbezeichnung von Leistung und Gegenstand, ggf. Rechnungsposition)
- Rechnungsnummer / Belegnummer
- Rechnungsdatum
- Durch den Antragsteller geltend gemachter Rechnungsbetrag (Bitte beachten Sie, dass gewährte Skontobeträge oder Rabatte die Aufwendungen entsprechend mindern.)

Jeder Liste stellen Sie bitte eine Beschreibung der entsprechenden Teilmaßnahme voran. Beachten Sie dabei unter den Punkten 1) und 2) genannten Voraussetzungen.

Wir behalten uns vor, Ihnen die Antragsunterlagen mit der Bitte um Überarbeitung zurückzusenden, wenn diese nicht wie beschrieben zusammengestellt sind.

Liegen der Bescheinigungsbehörde für die Bewertung der Maßnahme keine ausreichenden Informationen vor, kann die entsprechende Teilmaßnahme nicht anerkannt werden.

Es können nur Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigt werden, die zuvor mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt bis ins Detail abgestimmt worden sind. Die Abstimmung muss innerhalb eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungs- oder Baugenehmigungsverfahrens erfolgt sein. Eine Abstimmung im Detail ist auch noch im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme möglich, wenn sich während der Maßnahme neue Anhaltspunkte ergeben, die eine Neu Beurteilung oder Erstbeurteilung bzw. -abstimmung erforderlich machen.

Ist eine solche Abstimmung unterblieben, so ist die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG ausgeschlossen.

Um die vorherige Abstimmung der durchgeführten Maßnahme nachzuweisen, behalten wir uns vor, Protokolle oder Aktennotizen, die von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurden, abzufordern, aus der die erfolgte notwendige Abstimmung der Baumaßnahme hervorgeht. Bei neu auftretenden Fragestellungen während der Ausführung, die ein Abweichen von dem abgestimmten Projekt erfordern, ist auf jedem Fall eine erneute Abstimmung erforderlich.

Baumaßnahmen müssen im Einklang mit der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtlichen Zustimmung zur Baugenehmigung erfolgt sein und der denkmalpflegerischen Zielstellung entsprechen.

Die Besichtigung und Prüfung der beantragten Aufwendungen erfolgt im Bescheinigungsverfahren.

Sollten Sie einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt haben, sind Sie vermutlich nicht im Besitz von Originalrechnungen der bauausführenden Firmen.

In diesen Fällen bitten Sie den Generalunternehmer o. ä. um die Vorlage der genannten Unterlagen. Die Prüfung der Leistungen ist uns nur möglich, wenn Ihrem Antrag die Originalrechnungen der an der Maßnahme beteiligten Handwerker, Subunternehmer oder Lieferanten an den Generalunternehmer beigelegt sind. Außerdem benötigen wir einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für die Leistungen des Generalunternehmers.

Sollte es bei einem Objekt mehrere Eigentümer geben, prüfen wir die Gesamtmaßnahme am Gebäude, legen den festgestellten Maßnahmeaufwand auf die durch Kaufvertrag nachgewiesenen Miteigentumsanteile um und stellen dann die Bescheinigungen für jeden einzelnen Antragsteller über den jeweiligen Teilbetrag aus.